

# An den KREIS HÖXTER

Der Landrat als untere Immissionsschutzbehörde

Moltkestraße 12

37671 Hörter

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

## **Ablehnung der Anträge auf Erteilung eines Vorbescheides für die folgenden Vorhaben:**

**Az: 44.0037/18/1.6.2, 44.0038/18/1.6.2, 44.0039/18/1.6.2, 44.0040/18/1.6.2, 44.0041/18/1.6.2**

Sehr geehrter Herr Landrat,

in den Unterlagen zu den o.a. Anträgen findet sich „AFB\_K2\_1\_Horste...“, wo Brutplätze von Rotmilanen kartiert sind. Diese Angaben sind unvollständig. Wenigstens ein weiterer Brutplatz nordöstlich von „M2-n“ fehlt. Darüber hinaus ist schwer nachvollziehbar, wie die Markierung „1.500 m-UG“ deutlich zeigt, dass eine große Zahl (und nicht etwa zwei) Brutplätze über die letzten Jahre vom maka-beauftragten Kartierer erkannt und zwar unvollständig verzeichnet wurden, für die Planung oder Antragstellung aber irrelevant zu sein scheinen.

Dass ein Brutplatz nicht auch gleichzeitig den sicheren Reviernachweis begründet, lässt die o.a. Kartierung und die daraus abgeleitete Planungssicherheit nicht überzeugend erscheinen. Zumal das Dokument „AFB\_K2\_2\_1\_Raumnutzung...“ mit farbigen Kringeln nachweist, wie der „1.500 m-UG“-Raum von Milanen genutzt wird.

Entweder die „1.500 m-UG“ ist eine Maßgabe, der auch bei der Planung gefolgt werden muss, dann sind die Anträge nichtig.

Oder der Antragsteller hofft auf weitere Sturmschäden und in deren Gefolge weiträumige Milanfreie Zonen, die durch langwierige Aufräumarbeiten dauerhaft vergraut werden. Allerdings schließt auch eine mehrjährige Absenz eine notorische Brutfähigkeit nicht aus.

Aus diesem Grund bitte ich darum, die o.a. Anträge abzulehnen und statt dessen planungsrechtliche Schritte zu initiieren, deren Ziel die Umwandlung der Fläche von einer WEA-Zone in ein Vogelschutzgebiet ist. Der Nachweis darüber, wie bedeutend diese Fläche z.B. für Milane ist, hat der Kartierer mit seinen wenigen Zählterminen sicher erbracht.

Ich beantrage ausdrücklich die Behandlung dieser Einwendung nach §12 der 9. Verordnung des BImSchG.

Mit freundlichen Grüßen